

## Antrag auf Genehmigung eines Lagerfeuers

- Brauchtumsfeier (Osterfeuer, Sonnenwende o.ä.)
- Familienfeier, Vereinsfeier
- öffentliche Veranstaltung

<b>Angaben zum Antragsteller</b> Name, Vorname Geburtsdatum Telefonnummer Anschrift	
<b>Angaben zum Lagerfeuer</b> Ort (mit Straße, Nr. oder Gemarkung und Flurstück) Tag / Uhrzeit	
<b>Grundstückseigentümer</b> Name, Vorname Anschrift  <b>Zustimmung des Eigentümers</b> (zwingend erforderlich, sofern Eigentümer nicht identisch mit Antragsteller!)	Ich bin mit der Durchführung des Lagerfeuers auf meinem oben bezeichneten Grundstück zu der oben angegebenen Zeit einverstanden.  _____ Datum, Unterschrift
<b>Datum, Unterschrift des Antragstellers</b>	Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist für die Bearbeitung des Antrages erforderlich. Die Daten werden nur für diese Zwecke erhoben und verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Stadt Nossen und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung, sowie Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadt Nossen.  _____ Datum, Unterschrift

Für die vorgenannte Ausnahmegenehmigung nach § 15 Polizeiverordnung der Stadt Nossen vom 11.03.2016 wird gemäß § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in Verbindung mit Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses nachfolgende Gebühr festgelegt.

Die Gebühr entrichten Sie bitte in bar oder per Überweisung an: <b>Stadtverwaltung Nossen,</b> <b>IBAN: DE 78 8505 5000 3100 0106 20</b> <b>BIC: SOLADES1MEI</b>  <b>Gebühr von 15 € wurde entrichtet:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Genehmigung erteilt:</b>    _____ Datum / Stempel / Unterschrift
---	--

## **Auflagen zum Antrag zur Erlaubnis zum Abbrennen von Lagerfeuern**

### **Wird ein Lagerfeuer genehmigt, sind insbesondere folgende Auflagen zu beachten:**

- Es ist nur unbehandeltes, trockenes Holz als Brennmaterial gestattet.
- Zum Schutz der Kleintiere, ist das Holz für das Lagerfeuer am Tag des Abbrennens neu- bzw. umzustapeln.
- Witterungsbedingungen, wie z.B. starker Wind und Waldbrandstufe (Verbot ab Waldbrandstufe 4), sind zu beachten.
- Es ist sicherzustellen, dass Dritte nicht unzumutbar durch Rauch und Qualm belästigt werden.
- Es sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten
  - 1,5 km von Flugplätzen
  - 200 m von Autobahnen
  - 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- Geeignete Löschgeräte und Löschmittel sind bereitzuhalten.
- Die Feuer dürfen nicht der Abfallentsorgung dienen.

## **Entsorgungswege für pflanzliche Abfälle und Bioabfälle**

### **Verbrennen von Abfällen jeglicher Art**

Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, derer man sich entledigen will, ist gesetzlich verboten. Es stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen bislang die Verbrennung pflanzlicher Abfälle in den Monaten April und Oktober ermöglichte, ist am 22. März 2019 außer Kraft getreten (Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall-Bodenschutzrechtes).

### **Zulässige Entsorgungswege für pflanzliche Abfälle und Bioabfälle**

Die offene Verbrennung von Bioabfällen zum Zwecke der Beseitigung ist künftig ausgeschlossen bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – hier zuständig Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt).

## **Auszug aus der Polizeiverordnung für Nossen**

### **§ 15 Abbrennen von offenen Feuern**

Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen, werden von dieser Regelung nicht berührt.

## **Auszug aus dem Sächsischen Waldgesetz**

### **§ 15 Waldgefährdung durch Feuer**

(1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100m vom Wald darf außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden.

## **Festlegung der Ortspolizeibehörde**

Ab **Waldbrandgefahrenstufe 4** wird das Abbrennen von Brauchtums- und Lagerfeuern verboten. Bereits erteilte Genehmigungen sind ab dieser Stufe widerrufen. Information zur Waldbrandstufe erhalten Sie unter:

03522-3032701 Kreisforstamt bzw. im Internet: [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)